

FTI-INFRASTRUKTUREN 2026

DATUM: 13.07.2026

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG	2
2.	THEMATISCHE AUSRICHTUNG	3
3.	ZIELE	3
4.	RAHMENBEDINGUNGEN.....	3
5.	PROJEKTKONSORTIUM	6
6.	ABLAUF	6
7.	KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG.....	8
8.	PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER*INNEN	9
9.	EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG	10
10.	DATENSCHUTZ.....	10
II.	RECHTSGRUNDLAGEN.....	11

I. EINLEITUNG

Im Rahmen des Calls der **FTI-Infrastrukturen** wird der **Auf- und Ausbau von Forschungsinfrastruktur** im Bereich der **nicht-wirtschaftlichen Nutzung** gefördert.

Die Forschungsinfrastruktur soll dabei die technische Ausstattung der in Niederösterreich ansässigen Hochschulen, Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen verbessern, herausragende Forschung ermöglichen und zur Profilbildung des Standortes beitragen. Dies steigert die Attraktivität sowie Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Niederösterreich und stärkt dessen Innovationskraft. Durch eine kooperative Nutzung von Forschungsinfrastrukturen durch mehrere Einrichtungen wird dieser Nutzen zusätzlich verstärkt.

ECKPUNKTE:

FTI-Handlungsfeld	offen für alle Handlungsfelder
Fördervolumen	€ 1.800.000,--
Förderhöhe pro Projekt	€ 200.000,-- bis € 450.000,--
Förderquote	Max. 90% der förderbaren Kosten
Einreichzeitraum	13.07.2026 bis 21.10.2026 (12 Uhr)
Einreichplattform	https://calls.einreichsystem.at/
Ansprechperson	Antonia Miserka, MA Call- & Programmmanagement M: +43 664 14 65 024 E: a.miserka@gff-noe.at

2. THEMATISCHE AUSRICHTUNG

Im Rahmen dieses Calls können Förderanträge für Projekte zu allen Handlungsfeldern der FTI-Strategie 2027 des Landes Niederösterreich eingereicht werden:

- Gesundheit und Ernährung
- Umwelt, Klima und Ressourcen
- Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien
- Gesellschaft und Kultur

3. ZIELE

Die Projekte sollen Beiträge zu folgenden **Zielen des Förderinstruments** leisten:

- Nachhaltiger Ausbau der Forschungskompetenzen in NÖ
- Erhöhung der Sichtbarkeit und Profilbildung des Standortes
- Ausbau von Kooperationen durch gemeinsame Nutzung der beantragten Forschungsinfrastruktur

4. RAHMENBEDINGUNGEN

4.1. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Förderung ist ein Zuschuss. Die Förderintensität beträgt bis zu **90% der förderbaren Kosten**.¹

Die Fördersumme beträgt **mindestens € 200.000** und **maximal € 450.000**.

4.2. FÖRDERGEGENSTAND

Gefördert wird die **Anschaffung** (Auf- und Ausbau) und **Inbetriebnahme von Forschungsinfrastruktur** (Geräte / Instrumente / Software für Forschungszwecke; ausgenommen Grundausstattung oder Ersatzinvestitionen) im Bereich der fast ausschließlich nicht-wirtschaftlichen Nutzung. Dazu zählt sowohl der Erwerb einzelner Geräte, als auch mehrerer Komponenten, welche gemeinsam genutzt werden. Es kann sowohl neue, als auch gebrauchte Forschungsinfrastruktur zur Förderung eingereicht werden.

4.3. FÖRDERBARE KOSTEN

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderbar, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Nicht-angemessene Kalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Förderantrags ein Ablehnungsgrund sein.

Förderbar sind:

¹ Die Förderquote kann – abhängig von der Höhe der beantragten Kosten – auch niedriger ausfallen. (Bsp. beantragte Kosten = € 600.000; max. Förderhöhe = € 450.000; Förderquote = 75%).

- **aktivierungsfähige Anschaffungskosten** der Forschungsinfrastruktur, die dem geförderten Vorhaben direkt zurechenbar sind, aktiviert werden und zu Ausgaben führen.
- **nicht aktivierungsfähige Kosten** im Zusammenhang mit der **Inbetriebnahme** der Forschungsinfrastruktur über eine Pauschale von 10% auf Basis der Anschaffungskosten². Damit sind beispielsweise folgende Kosten inkludiert:
 - Aufbau und Betreuung der Infrastruktur mit dem Ziel der Herstellung des Normalbetriebs,
 - Entwicklung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Forschungsinfrastruktur,
 - Maßnahmen zur Sichtbarmachung der Forschungsinfrastruktur unter weiteren Einrichtungen und Organisationen, mit dem Ziel, eine institutionenübergreifende Nutzung der Forschungsinfrastruktur zu ermöglichen, und
 - die Organisation von Workshops, bzw. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Förderung des Wissensaustauschs und der Vernetzung in Bezug auf die Forschungsinfrastruktur.

4.4. AUSSCHLUSS DER DOPPELFÖRDERUNG

Eine Doppelförderung der förderbaren Kosten sowie eine Förderung der Abschreibung der beantragten Forschungsinfrastruktur durch zusätzliche Drittmittel und Förderungen ist seitens der Projektträger*in auszuschließen.

4.5. NICHT-FÖRDERBARE KOSTEN

- Rechnungen, die nicht auf die Fördernehmer*innen lauten
- Zahlungen, die nicht von Fördernehmer*innen geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Fördernehmer*innen
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Fördernehmer*innen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträgliche Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notar*in)
- Finanzierungskosten
- externe Leistungen verbundener Unternehmen bzw. Partnerunternehmen
- Barzahlungen über € 5.000,--

² Bsp.: Bei Anschaffungskosten in der Höhe von € 250.000 beträgt die zusätzliche Pauschale € 25.000. Bei einer Förderquote von 90% beträgt die beantragte Fördersumme daher € 247.500 (= [250.000 + 25.000] x 0,9). Die Unter- und Obergrenzen der zulässigen Fördersumme (€200.000 bzw. € 450.000) sind bei der Antragstellung zu beachten.

- bauliche Investitionen, welche über für die Inbetriebnahme der Forschungsinfrastruktur notwendige Adaptionen hinausgehen

4.6. ART DER NUTZUNG

Die Forschungsinfrastruktur muss fast ausschließlich für **nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten** genutzt werden (mindestens 80% der jährlichen Gesamtkapazität).

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten zählen:

- Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Mitarbeiter*innen
- Unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses
- Verbreitung der Forschungsergebnisse und Wissenstransfer

Eine **wirtschaftliche Nutzung** ist nur dann möglich, wenn es sich um eine reine Nebentätigkeit handelt. Dies ist dann der Fall, wenn

- die wirtschaftliche Tätigkeit unmittelbar mit Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur verbunden und erforderlich ist, oder
- sie in untrennbaren Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht und in beiden Fällen
- der Umfang der wirtschaftlichen Nutzung begrenzt ist. Dies ist dann der Fall, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (z.B.: Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftliche Haupttätigkeit und wenn die für die wirtschaftliche Tätigkeit zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Infrastruktur beträgt.

Wirtschaftliche Tätigkeiten im obigen Sinne sind beispielsweise die Vermietung von Ausrüstungen und Laboratorien an Unternehmen, die Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen oder Auftragsforschung.

Um direkte oder indirekte Beihilfen zu Gunsten Dritter auszuschließen, muss die wirtschaftliche Nutzung zu marktüblichen Preisen (Vollkosten + angemessene Gewinnspanne) verrechnet werden.

4.7. MITTELVERWENDUNG IN NIEDERÖSTERREICH

Die Forschungsinfrastruktur ist ausschließlich für einen Forschungsstandort in Niederösterreich anzuschaffen und ausschließlich dort in Betrieb zu nehmen sowie zu nutzen. Eine Standortveränderung ist ohne Zustimmung der Förderstelle nicht zulässig und kann zur Rückforderung der Förderung führen (siehe Punkt 9).

4.8. NUTZUNGSDAUER

Die Nutzungsdauer (= Abschreibungsdauer) ist im Förderantrag anzugeben und ist maßgeblich für die Dauer der Berichtspflicht (max. 10 Jahre nach dem Jahr der Inbetriebnahme³).

³ Bsp.: Inbetriebnahme erfolgt im Juli 2027; die Berichtspflicht erstreckt sich von Juli 2027 bis Dezember 2037, außer die Nutzungsdauer ist kürzer.

4.9. NUTZUNGSKONZEPT

Für die beantragte Forschungsinfrastruktur ist ein Nutzungskonzept über die gesamte geplante Nutzungsdauer (= Abschreibungsdauer, jedoch max. 10 Jahre) zu erstellen. Die ersten drei Jahre sind im Detail darzustellen.

4.10. KOSTENABRECHNUNG

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung muss im Rahmen des Berichtswesens über das Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) und bei Finanzaudits (Finanzkontrollen) nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck werden von der GFF standardisierte Abrechnungsunterlagen sowie ein Leitfaden für die Abrechnung von Kosten zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Berichtswesens und Finanzaudits wird auf Basis dieser Abrechnungsunterlagen geprüft.

5. PROJEKTKONSORTIUM

5.1. ANTRAGSBERECHTIGUNG

- **Förderbare Einrichtungen:**
 - **Projektträger*in** kann ausschließlich eine Hochschule, Universität oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung⁴ mit ihrem Standort in Niederösterreich sein.
- **Nicht-förderbare Einrichtungen:**
 - Einrichtungen im direkten mehrheitlichen Eigentum (>50%) des Landes NÖ;
 - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft⁵

5.2. KOOPERATIONEN

Die kooperative Nutzung der Forschungsinfrastruktur durch weitere Einrichtungen (loziert innerhalb oder außerhalb NÖ oder Österreichs sowie nichtantragsberechtigte) ist möglich und erwünscht. Der Nachweis der geplanten kooperativen Nutzung erfolgt durch Interessenbekundungen (LOIs) der Einrichtungen. Diese LOIs sind dem Förderantrag beizulegen. Die Rahmenbedingungen der kooperativen Nutzung sind im Antrag darzustellen.

6. ABLAUF

6.1. EINREICHUNG

FTI-Calls sind zeitlich begrenzte Ausschreibungen, in deren Rahmen Förderanträge eingereicht werden können.

⁴ Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind – unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsweise – Einrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Forschung zu betreiben. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, ist eine getrennte Buchführung (zu Finanzierung, Kosten und Erlösen) erforderlich.

⁵ Als Unternehmen im Sinne dieser Ausschreibung gelten gewerbliche oder freiberufliche wirtschaftliche Einheiten, die eine auf Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen sowie auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte, auf Erzielung von Gewinn gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

Die Antragsprache ist Englisch, wobei dies sämtliche Teile des Antrags betrifft.⁶ Die Einreichung ist von **13.07.2026** bis **21.10.2026 (12 Uhr)** über das Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) möglich.

6.2. EX-ANTE EVALUIERUNG

EVALUIERUNGSVERFAHREN UND PROJEKTAUSWAHL

Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden zunächst von der GFF auf die Erfüllung der Formalkriterien hin überprüft (siehe Punkt 7.1).

Die GFF stellt eine Jury aus unabhängigen externen Expert*innen zusammen (siehe [Leitfaden für die Begutachtung](#)). Für jeden Projektantrag werden in der Regel Fachgutachten auf Basis der definierten Begutachungskriterien (siehe Punkt 7.2) erstellt. In einer abschließenden Jurysitzung wird eine Förderempfehlung auf Basis der Fachgutachten und der Einschätzungen der Jury-Mitglieder erstellt.

BESCHLUSS DER FÖRDERUNGEN

Der Aufsichtsrat der GFF beschließt die Förderungen auf Basis der Juryempfehlung.

6.3. FÖRDERZEITRAUM

FÖRDERVERTRAG

Der Abschluss des Fördervertrages erfolgt zwischen GFF und Fördernehmer*in auf Basis der für diesen Call geltenden Rechtsgrundlagen (siehe Punkt 11).

ANSCHAFFUNG

Die Forschungsinfrastruktur darf erst nach Unterzeichnung des Fördervertrags angeschafft werden. Alle davor entstehenden Kosten sind nicht förderbar.

INBETRIEBNAHME

Die Inbetriebnahme der Forschungsinfrastruktur hat bis spätestens zwölf Monate nach Unterzeichnung des Fördervertrags zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist nach Rücksprache mit der GFF und mittels Einbringung eines schriftlichem (formlosen) Antrags verlängert werden.

BERICHTSWESEN

Die Berichtspflicht beginnt mit Inbetriebnahme der Forschungsinfrastruktur und erstreckt sich bis zum Ende der Nutzungsdauer (siehe Punkt 4.8).

Die jährlichen Berichte werden von den Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) erstellt und eingereicht.

Auch nach Projektende sollen wissenschaftliche Outputs die im direkten Zusammenhang mit der Förderung stehen im Einreichsystem berichtet werden.

FÖRDERRATEN

Die Fördernehmer*innen können zum Anschaffungszeitpunkt 50% der Förderung der Anschaffungskosten der Forschungsinfrastruktur abrufen.

⁶ Die Antragsprache Englisch gewährleistet die Möglichkeit der Fachbegutachtung durch internationale wissenschaftliche Expert*innen. Eine deutschsprachige Antragstellung kann in Ausnahmefällen genehmigt werden. Hierzu ist mit der Förderstelle Rücksprache zu halten.

Die weiteren 50% der Förderung der Anschaffungskosten werden nach Vorlage der Rechnung(en) und Bestätigung der erfolgten Inbetriebnahme ausbezahlt.

Die verbleibende Förderung im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der Forschungsinfrastruktur wird nach Prüfung des ersten Projektberichts ausbezahlt.

ABSCHLUSS

Der formale Abschluss der Förderung erfolgt mittels Einreichung des Abschlussberichts durch die Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) und anschließender Prüfung des Berichts durch die GFF.

6.4. INTERIM- UND EX-POST-EVALUIERUNG

Im Rahmen von angekündigten Interim- und / oder Ex-post- Evaluierungen kann eine Prüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Förderstelle oder von ihr beauftragte Dritte erfolgen.

7. KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG

7.1. FORMALE BEGUTACHTUNG

- Vollständigkeit des Antrags
- Erfüllung der thematischen Ausrichtung unter Punkt 2
- Erfüllung der Kriterien unter Punkt 4 und 5
- Sollte für das Projekt ein positives Ethikvotum erforderlich sein, ist dies im Antrag entsprechend darzustellen. Das Ethikvotum muss im Fall einer Förderung bis zum Projektstart eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Nachreichung möglich.

Die Nichterfüllung einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen kann zu einem Ausschluss des Projektantrags im Zuge der Formalprüfung und somit noch vor der Fachbegutachtung führen.

7.2. FACHBEGUTACHTUNG

Die Bewertung erfolgt anhand eines Punktesystems durch externe unabhängige Fachgutachter*innen (siehe 6.2). die Begutachtung erfolgt anhand von drei Hauptkriterien (K1-3), die sich jeweils in mehrere untergeordnete Subkriterien gliedern. Die maximale Punktezahl einer Begutachtung beträgt 15 Punkte. Die tatsächliche Punktezahl setzt sich aus den Punkten, die für jedes der drei Hauptkriterien vergeben werden, zusammen. Pro Hauptkriterium beträgt die maximale Punktezahl 5 Punkte (3 * max. 5 Punkte = max. 15 Punkte). Die tatsächliche Punktezahl pro Hauptkriterium wird wiederum aus den Punkten der entsprechenden Subkriterien ermittelt, für die ebenfalls jeweils maximal 5 Punkte vergeben werden können. Aus dem arithmetischen Mittel der Subkriterien werden die Punkte für die Hauptkriterien berechnet, woraus sich wiederum die maximale Punktezahl ergibt.

Zur Begutachtung dienen folgende Haupt- und Subkriterien:

- **Exzellenz [Hauptkriterium K1]**
 - Originalität und Innovation
 - Bedarf und Einsatzbereich
 - Relevanz und internationale Anschlussfähigkeit
- **Umsetzung [Hauptkriterium K2]**
 - Qualität und Effizienz des Konzepts
 - Finanz- und Ressourcenplanung
 - Institutionelle Rahmenbedingungen und strategische Einbettung
 - Personelle Zusammensetzung und Qualifikation
- **Wirkung [Hauptkriterium K3]**
 - Wirkung auf die Wissenschaft
 - Wirkung auf den Forschungsstandort
 - Entwicklung von Kooperationen
 - Gesellschaftliche / ökonomische / ökologische / technologische Wirkung

8. PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER*INNEN

Die Fördernehmer*innen sind zur **Beachtung** folgender Punkte **verpflichtet**:

- Wirtschaftliche, sparsame, zweckmäßige und transparente Mittelverwendung.
- Führung gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Projekts sowie Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während und mindestens weitere zehn Jahre nach Ende des Projekts, sofern es keine darüber hinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen gibt.
- Führung eines adäquaten Rechnungswesens.
- Einreichung entsprechender Zwischen- und Endberichte an die Förderstelle, gemäß des von ihr vorgelegten Zeitplans und der Struktur für das Berichtswesen.
- Ermöglichung von Prüfungen und Evaluierungen seitens der Förderstelle und von ihr beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte.
- Rechtzeitige Meldung aller wichtigen, für die Durchführung des geförderten Projekts relevanten Ereignisse.
- Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der Förderstelle.
- Herstellung der Sichtbarkeit der Förderstelle und des Landes Niederösterreich als Fördergeberin bei Webauftritten, Publikationen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit (die Verwendung der Logos und der Förderinformation ist im Projektvertrag geregelt).
- Beachtung der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#), der [Nachhaltigkeitsziele \(SDG\) der Vereinten Nationen \(UNO\)](#) und der weiteren strategischen Einbettung der [FTI-Strategie Niederösterreich 2021 – 2027](#).

- Einhaltung des Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, i.d.g.F. sowie die jeweiligen Durchführungsbestimmungen; Anwendung des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, LGBl. 7200-0 i.d.g.F. und dessen Durchführungsbestimmungen.
- Anwendung und Einhaltung bestehender Normen und Gebote in den Bereichen Wissenschaftsintegrität und Wissenschaftsethik.

9. EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG

Hinsichtlich Kürzung, Evaluierung und Rückforderung der Förderung gelten die Bestimmungen laut §13 der [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung](#).

Folgende Punkte können darüber hinaus zu einer vollständigen Rückforderung und Einstellung der zugesagten Förderung führen:

- Die Forschungsinfrastruktur wurde vor der Unterzeichnung des Fördervertrags angeschafft oder wird ohne Zustimmung der Förderstelle nicht rechtzeitig binnen zwölf Monaten nach der Unterzeichnung des Fördervertrags in Betrieb genommen.
- Eine Veräußerung und / oder Standortänderung der geförderten Forschungsinfrastruktur erfolgt ohne Zustimmung der Förderstelle.
- Der Anteil der wirtschaftlichen Nutzung beträgt in einem oder mehreren Jahren mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität.

10. DATENSCHUTZ

10.1. VERANTWORTLICHER NACH DER DSGVO

Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich M.B.H., A-3100 St. Pölten, Hypogasse 1, 1. OG, T: +43 2742 27570-0, E: office@gff-noe.at (GFF) ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Ihrem Förderantrag Verantwortliche nach Art 7 Z7 DSGVO.

10.2. ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE DER DATENVERARBEITUNG

Zur Abwicklung und Erfüllung des Förderantrags verarbeitet die GFF folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Namen und berufliche Kontaktdaten der Kontaktperson der Einrichtungen der Förderungswerber*innen; Namen, berufliche Kontaktdaten und CVs der wissenschaftlichen Leitung und der Projektpartner*innen; Namen und Kontaktdaten des sonstigen wissenschaftlichen bzw. technischen Personals.

Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist die Vertragserfüllung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, damit die GFF Ihren Förderantrag bearbeiten und erfüllen kann.

10.3. SPEICHERDAUER

Die GFF speichert Ihre personenbezogenen Daten bis zur vollständigen Abwicklung Ihres Förderantrags (von der Einreichung bis zur Beendigung des Fördervertrages inkl. allfälliger notwendiger Datenweitergabe an das Land Niederösterreich, externe Fachgutachter*innen und Prüfer*innen, soweit dies zur Erfüllung des Förderantrags erforderlich ist).

Darüber hinaus speichert die GFF Ihre personenbezogenen Daten nur soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder zur Verfolgung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

10.4. DATENEMPFÄNGER

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an nachstehende Dritte, sofern dies zur Erfüllung Ihres Förderantrags erforderlich ist:

- Land Niederösterreich
- Externe Fachgutachter*innen
- Externe Prüfer*innen

Darüber hinaus verwendet die GFF Auftragsverarbeiter, welche die Daten in deren Auftrag verarbeiten. Die Auftragsverarbeiter dürfen die ihnen überlassenen Daten lediglich gemäß unseren Weisungen und zur Durchführung von Dienstleistungen für uns verarbeiten. Die GFF verpflichtet diese Auftragsverarbeiter vertraglich dazu, die Vertraulichkeit und die Sicherheit der im Rahmen des Auftrags verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

10.5. IHRE RECHTE NACH DER DSGVO

Sie haben gegenüber der GFF als Verantwortliche nach der DSGVO folgende Rechte: (i) Auskunft (Art. 15 DSGVO); (ii) Berichtigung (Art. 16 DSGVO); (iii) Löschung (Art. 17 DSGVO); (iv) Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO); (v) Widerspruch (Art. 21 DSGVO); (vi) Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); (vii) Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), wobei in Österreich die Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig ist.

II. RECHTSGRUNDLAGEN

- [NÖ Kulturförderungsgesetz 1996](#)
- [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung](#)

Aus den Rechtsgrundlagen und der Ausschreibungsunterlage ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten.

Diese Ausschreibungsunterlage tritt am **13.07.2026** in Kraft und gilt für Förderanträge im Call „**FTI-Infrastrukturen 2026**.“ Änderungen und die jeweils aktuelle Fassung werden auf der Webseite der GFF (<https://calls.einreichsystem.at/>) veröffentlicht.